

beiden Nervensysteme im Menschen würde uns von der anatomisch-physiologischen Seite eine Parallele zur Geschichte der Antecedentien, des Werdens und Wachsens des moralischen Sinnes geben“ (S. 557).

Die ganze Beweisführung L.'s beruht auf der Annahme, daß nur durch Erregungen des sympathischen Nervensystems Gefühle entstehen können, einer Ansicht, die die Ursachen des Gefühls noch enger einschränkt als diejenigen, die sie nur in den Ausdrucksbewegungen finden wollen. Es ist also eine physiologische Hypothese, die L. hier vorträgt. Die Thatsache der intellectuellen Gefühle scheint mir dagegen zu sprechen. Daß ferner der moralische Imperativ allein von allen Imperativen auf die Sprachcentren und die Sprachorgane wirkt und uns zunächst zum Sprechen, wenigstens zum inneren, nicht lauten Sprechen, nicht zum Handeln antreibt, ist auch nur eine Hypothese, die vielleicht der Wahrheit entspricht, aber noch näherer Beweise bedarf.

P. BARTH (Leipzig).

W. KOENIG. **Ueber Mitbewegungen bei gelähmten und nicht gelähmten Idioten.** *Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde* S. 373—396. 1897.

Eingehende Untersuchungen des Verf. an 46 gelähmten und 38 nicht gelähmten Idioten ergaben, daß fast alle bei gelähmten Idioten zur Beobachtung gelangenden Mitbewegungen auch bei nicht Gelähmten vorkommen. Bei letzteren treten dieselben jedoch weniger häufig auf und sind leichter durch den Willen unterdrückbar; nur die reflectorischen Mitbewegungen scheinen ausschließliche Eigenthümlichkeit der Gelähmten zu sein. Die Sectionsbefunde des Verf. boten keinen Anhaltspunkt für die Behauptung WESTPHAL's, daß die Mitbewegungen auf einer Erkrankung der Hirnrinde bei Integrität der großen Ganglien beruhen.

THEODOR HELLER (Wien).

Dr. HANNS GROSS, **Criminalpsychologie.** Graz. Leuscher & Labensky. 1898, 721 S.

Der Verf. bezeichnet sein äußerst umfangreiches Werk selbst als eine Zusammenstellung aller Lehren, die der Criminalist an psychologischen Kenntnissen bei seiner Arbeit nöthig hat. Er zieht danach alle seelischen Momente, die bei der Feststellung und Beurtheilung von Verbrechen in Frage kommen können, in den Bereich seiner Behandlung, und er thut dies an der Hand eines literarischen Materiales, das immer aufs Neue unser Staunen erregt, und mit einer Sachkenntniß, einem praktischen Blick und einer Beherrschung dieser eben so verschiedenen wie schwierigen Gegenstände, die uns zur Bewunderung nöthigen. Wenn er in dem Versuche, seine Disziplin dem großen Zuge und dem einzig richtigen Arbeitssysteme der Naturforscher unterzuordnen, hin und wieder vielleicht etwas gar zu weit in das Gebiet der Naturwissenschaften zurückgreift und wir bei ihm auf Ausführungen stoßen, die uns in einem juristischen Buche zunächst befremden, so geschieht dies doch überall in einer klaren und faßlichen Weise.

Ob er trotzdem in dem Bestreben, den Richter in den Stand zu setzen, alle möglichen Irrthümer wissenschaftlich zu verstehen und sie dadurch zu vermeiden, das Aufnahmevermögen des Einzelnen nicht doch überschätzt,